

Zürich, den 11. Juni 2008

## **DER STADTRAT VON ZÜRICH**

**an den Gemeinderat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Januar 2008 reichten die Gemeinderäte Patrick Blöchlinger (SD) und Ueli Brassler (SD) folgende Motion GR Nr. 2008/74 ein:

Der Stadtrat wird eingeladen, mit einer gemäss Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom Parlament zu beschliessenden Einbürgerungsverordnung auch eine Bestimmung zu beantragen, wonach die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller anlässlich eines Gesprächs auf der Einbürgerungsabteilung der Stadtkanzlei auch ihre Gründe, weshalb sie das Schweizer Bürgerrecht erlangen möchten, in einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung darlegen müssen.

### **Begründung**

Gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts haben die zuständigen Gemeindebehörden jede Ablehnung eines Bürgerrechtsgesuchs einlässlich zu begründen. Damit das gegebenenfalls möglich ist, muss die einbürgernde Behörde die persönliche Situation der Gesuchsteller/-innen umfassend kennen. Hierzu reicht nicht aus, dass ein paar formelle Kriterien (Wohnsitz, Fehlen neuerer Vorstrafen oder Steuerbetreibungen usw.) geprüft werden. Wer das Bürgerrecht begehrt, soll vielmehr auch darlegen, weshalb ihm dieses wichtig ist. Seine /ihre diesbezüglichen, ohne Vorlagen und ohne Hilfe von Drittpersonen niedergeschriebenen Ausführungen tragen dazu bei, dass sich die Einbürgerungsbehörde ein Bild davon machen kann, ob sie / er voll integriert ist und aus tiefer Verbundenheit mit unserem Land ein Teil unseres Volkes werden will. Zugleich wird sichergestellt, dass nur Bürger/in wird, wer auch des Lesens und Schreibens mächtig und somit fähig ist, die politischen Rechte selbständig auszuüben.

Mit einer Motion wird der Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt (Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderates [GeschO GR, AS 171.100]). Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt es aus den nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen.

### *Rechtliche Grundlagen*

Gemäss den Bestimmungen von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG, SR, 141.0) und § 21 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBVO, LS 141.11) haben sich Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber zur Einbürgerung zu eignen. Eine Eignung liegt vor, wenn die Bewerbenden:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- d. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Die Beurteilung der Anforderungen von lit. c und d, auch als Prüfung des unbescholtenen Rufes bezeichnet, erfolgt erstmals bei Verfahrensbeginn und obliegt der Direktion der Justiz und des Innern (§ 26 KBVO). Die Beurteilung der Integrationsanforderungen im Sinne von lit. a und b steht den Gemeinden zu. Dabei handeln diese im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Nebst der Abklärung der formalen Kriterien werden das familiäre, berufliche und soziale Umfeld in die Betrachtungen einbezogen und gewichtet.

#### *Integrationspolitische Schwerpunkte der Stadt Zürich*

Das Thema «Integration» ist schon seit langem Bestandteil der stadt-zürcherischen Politik. Im Jahr 1999 hat der Stadtrat von Zürich das Leitbild «Integrationspolitik der Stadt Zürich – Massnahmen für ein gutes Zusammenleben in unserer Stadt» publiziert. In den vergangenen wie auch in der laufenden Legislaturperiode 2006 bis 2010 ist Integrationspolitik ein Schwerpunkt in der stadträtlichen Tätigkeit.

In der Grundhaltung versteht sich Zürich als weltoffene Stadt. Sie bekennt sich zu den kulturellen und wirtschaftlichen Vorteilen einer pluralistisch zusammengesetzten Bevölkerung und sieht darin einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Stadt.

Die Integrationsförderung – seit 2005 ein Bereich der Stadtentwicklung Zürich im Präsidialdepartement – ist innerhalb der Stadtverwaltung die zentrale Koordinations- und Beratungsstelle für alle Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von einheimischer und zugezogener ausländischer Bevölkerung ergeben.

Die Integrationsleistungen der Stadt Zürich werden direkt und indirekt auch in den verschiedensten Bereichen der Stadtverwaltung erbracht. Das vom Stadtrat in den erwähnten Integrationsschwerpunkten bezeichnete Handlungsfeld «Verwaltung» legt folgerichtig als Leitlinie fest, dass die Einbürgerung in der Stadt Zürich in einem einfachen und transparenten Verfahren möglich ist.

Das vom Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) herausgegebene Handbuch Einbürgerungen kann ebenso zur Entscheidungsfindung beigezogen werden. Es enthält im Kapitel 3.2 «Eignung» Aussagen zur Beurteilung der Integration von Bewerberinnen und Bewerbern und subsumiert die Integrationsthematik unter verschiedenen Gesichtspunkten. Unter anderem wird verlangt, dass die Bewerbenden sich ins gesellschaftliche Umfeld einfügen und die Schweiz ihren Lebensmittelpunkt bildet. Für die kulturelle Integration werden nebst den hiesigen Sitten und Gebräuchen angemessene Sprachkenntnisse verlangt.

#### *Stellungnahme zur Motion*

Die Motionäre verlangen von den Bewerbenden eine eigenhändige schriftliche Erklärung, in der sie begründen, weshalb sie das Schweizer Bürgerrecht erlangen wollen. Damit sollen Integration und Sprachkenntnisse der Bewerbenden geprüft werden.

Wie oben dargelegt, ist die Prüfung der Integration ganzheitlich, weil die vielfältigen Aspekte der Integration eine Beurteilung des Einzelfalles nach formalen Kriterien verunmöglichen. Ob eine Person integriert ist, muss umfassend und unter Berücksichtigung von sämtlichen persönlichen, familiären und sozialen Aspekten beurteilt werden.

Der Stadtrat hat in seinen Stellungnahmen zur Motion Brassler/Blöchlinger, Einführung von standardisierten Tests (GR Nr. 2007/405) und der schriftlichen Anfrage Jagmetti/Uttinger (GR Nr. 2007/420) bereits ausführlich zur Frage der Prüfung der Integration Stellung genommen und dargelegt, dass der von Bund und Kanton gesetzlich vorgeschriebene Begriff der Integration dahingehend auszulegen sei, als damit zwar die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben in der Schweiz umschrieben wird, dass aber auch die verschiedenen Aspekte der Integration (kulturelle, politische, soziale) bei der Beurteilung der Einbürgerungskriterien gesamthaft gewürdigt werden sollen.

Vor der Prüfung durch die Bürgerrechtsabteilung haben die Bewerbenden während der vom Bund geforderten zwölfjährigen Wohnsitzdauer und vor dem Einbürgerungsprozess Gelegenheit, im Rahmen der oben erwähnten Integrationsförderung von einem qualitativ guten und bedarfsgerechten Angebot an Kursen Gebrauch zu machen.

Zur Einbürgerung entschlossene Personen reichen die nötigen Formulare beim Gemeindeamt des Kantons Zürich ein. Nach der Vorprüfung durch die kantonale Behörde wird das Gesuch der Gemeinde zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Im Rahmen der Prüfung des Gesuches durch die Sachbearbeiter der Bürgerrechtsabteilung wird die Eignung der Bewerbenden aufgrund der oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften abgeklärt und die wesentlichen Punkte anschliessend in einem Bericht zuhanden des Stadtrates festgehalten. Die Abklärungen durch die Sachbearbeiter sind vielschichtig, weil sich Integration in Bereichen des Zusammenlebens, den persönlichen Kontakten wie auch im Zugang zum Arbeitsmarkt und zum Bildungsbereich abspielt. Nebst der Prüfung der formalen Kriterien werden das familiäre, berufliche und soziale Umfeld in die Betrachtungen einbezogen und gewichtet. Der von den Motionären geforderte Integrationswille wird somit in der Praxis umfassend abgeklärt. Es bedarf keiner zusätzlichen schriftlichen Willensäusserungen, um diesen zu prüfen.

Auch zukünftig können nur sorgfältig vorbereitete Gespräche mit den gesuchstellenden Personen diesen vielschichtigen individuellen Umständen und damit auch der vom Gesetzgeber geforderten umfassenden Eignungsabklärungen gerecht werden. Eine zusätzliche eigenhändige Niederschrift der Gründe, weshalb sie das Bürgerrecht erlangen möchten, ist für die Abklärung nicht geeignet.

Bei dieser Ausgangslage kann die Frage, ob die geforderte Bestimmung den Anforderungen an eine Bestimmung von allgemeiner Wichtigkeit im Sinn von Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung erfüllt, offen bleiben.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Motion abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**